

Corona-Virus - Aktuell für den Einzelhandel zu beachtende Regelungen

Derzeit weisen alle Landkreise und Kreisfreien Städte in Sachsen einen 7-Tage-Inzidenzwert von über 10 auf.

In **allen Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten** wurde der Inzidenzwert von 10 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, so dass die **Maskenpflicht in Ladengeschäften und Märkten gilt**.

Die am 25. August 2021 veröffentlichte Sächsische Corona-Schutz-Verordnung gilt bis **einschließlich zum 22. September 2021**.

Danach gelten für den Einzelhandel derzeit die folgenden Regelungen:

1. Aufhebung der Maskenpflicht im Einzelhandel

Erreicht oder unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen den **Schwellenwert von 10**, entfällt gemäß § 6 Abs. 5 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung die Maskenpflicht in Ladengeschäften und Märkten ab dem übernächsten Tag. **Zwingende Voraussetzung für den Wegfall der Maskenpflicht ist, dass ein Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden kann**. Diese Regelung gilt sowohl für Kunden als auch für das Personal.

Gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene vom 25. August 2021 kann zur Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 Meter eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen in Abhängigkeit von der Raumgröße, Zugangsbeschränkungen oder andere organisatorische Maßnahmen gewählt werden.

Wird der **Schwellenwert von 10 im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt überschritten**, gilt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Ladengeschäften und Märkten. Der Schwellenwert gilt als überschritten, wenn die 7-Tage-Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die Maskenpflicht gilt dann ab dem übernächsten Tag.

2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten in Geschäften

In Geschäften ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten einzuhalten. Im Hygienekonzept sind Vorkehrungen zu treffen, die die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ermöglichen. Zur Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 Meter können eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen in Abhängigkeit von der Raumgröße, Zugangsbeschränkungen oder andere organisatorische Maßnahmen gewählt werden.

3. Hygienekonzept

Es ist weiterhin ein **eigenes schriftliches Hygienekonzept** zu erstellen und umzusetzen. Im Hygienekonzept ist ein **verantwortlicher Ansprechpartner** vor Ort zu benennen, der für die

Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich ist.

Gern können Sie das **Muster eines Hygienekonzeptes** unter der E-Mail-Adresse hvs-land@handel-sachsen.de abfordern.

4. **Testangebotspflicht nach Corona-ArbSchV**

Gemäß § 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) hat der Arbeitgeber Beschäftigten, **soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung** arbeiten, mindestens **zweimal pro Kalenderwoche** kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 **anzubieten**. Diese Verpflichtung besteht aufgrund der Ersten Verordnung zur Änderung der Corona-ArbSchV vom 06. September 2021 nunmehr bis einschließlich zum **24. November 2021**.

Testangebote sind **nicht erforderlich**, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann (z. B. durch **Impf- oder Genesenennachweis**).

Die **Nachweise** über die Beschaffung von Tests durch den Arbeitgeber oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber **bis 24. November 2021 aufzubewahren**.

5. **Testpflicht für Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt zweimal wöchentlich ab einer Sieben-Tage-Inzidenz vom 35**

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den **Schwellenwert von 35** in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt, sind **Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt** (weiterhin) verpflichtet, sich **zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen**. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. **Arbeitgeber** sind ferner verpflichtet, den Beschäftigten die **Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die Testpflicht in das zu erstellende Hygienekonzept aufzunehmen**. Die Testpflicht **gilt nicht für Geimpfte und Genesene**.

6. **Testpflicht für Urlaubsrückkehrer und Arbeitnehmer mit vergleichbaren Dienst- und Arbeitsbefreiungen gemäß § 5 Abs. 3 Sächsische Corona-Schutz-VO**

Beschäftigte, die

- **mindestens 5 Werktage** hintereinander
- aufgrund von **Urlaub** oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen
- **nicht gearbeitet** haben

müssen dem Arbeitgeber **am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung** einen **Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen** oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme nach dem Urlaub im Home-Office, gilt die Testpflicht für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(Achtung: nicht bei Abwesenheit durch Krankheit, Schichtarbeit, Home-Office, Dienstreisen etc.)

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) führt in seinen **FAQ zur Testpflicht** weiter wie folgt aus:

Welche Testpflicht gilt für Beschäftigte, die aufgrund von Urlaub oder vergleichbarer Befreiungen längere Zeit nicht gearbeitet haben?

Seit dem 26. Juli 2021 gilt die Testpflicht für Personen, die wegen Urlaub, Zeitausgleich oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen fünf Werktage oder länger nicht im Betrieb waren. Wer z.B. wegen Teilzeit/Schichtarbeit nur einen Tag in der Woche arbeitet und diesen Tag Urlaub hat, fällt auch unter die Regelung. Diese sogenannten Rückkehrer müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Laufe des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt diese Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet.

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Testpflicht gilt aber nicht, wenn die Abwesenheit nicht auf Urlaub, sondern auf einer Abwesenheit durch Krankheit, Schichtarbeit, Kurzarbeit, Home-Office, Dienstreisen etc. beruht.

(aktualisiert am 2. September 2021)

Wer muss sich testen lassen?

Die Testpflicht gilt für Personen, die nicht bereits vollständig geimpft oder genesen (»immunisiert«) sind. Die Immunisierung muss nachgewiesen werden. Wer seinen Arbeitgeber nicht über seinen Impfstatus informieren will, kann auch als geimpfte Person auf den Test ausweichen.

Warum gilt die Testpflicht für alle Beschäftigten und nicht nur nach einer Rückkehr aus Risikogebieten?

Reisetätigkeiten begünstigen grundsätzlich eine Virusausbreitung. Und jeder Urlaub – egal wo, auch zuhause – ist bei einer »generalisierenden« Betrachtung mit mehr Kontakten verbunden als die normale Arbeitszeit. Zudem soll sichergestellt werden, dass Beschäftigte sich nicht offenbaren müssen, was sie im Urlaub gemacht haben und wo sie im Urlaub waren.

Welche Tests werden verlangt?

Entweder ein maximal 24 Stunden alter Negativtestnachweis oder eine »beaufsichtigte« Beschäftigtentestung per Selbsttest im Betrieb.

Wann muss der Test erfolgen/vorliegen?

Am ersten Arbeitstag in Präsenz im Betrieb oder bei Kunden muss der Testnachweis erbracht werden. Startet man nach dem Urlaub im Homeoffice, gilt die Testpflicht für den ersten Arbeitstag ohne Homeoffice.

Welche Pflichten haben die Arbeitgeber?

Sie müssen nur die Testnachweise kontrollieren. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte dies nicht gegenüber dem direkten Vorgesetzten erfolgen. Es wird empfohlen eine zentrale (informationell abgeschottete) Vertrauensstelle mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dies kann auch die Personalverwaltung oder eine andere zentrale Stelle sein. In Kleinstunternehmen, die über keine derartige Stelle verfügen und diese auch nicht einrichten können, kann der Arbeitgeber, der gleichzeitig der direkte Vorgesetzte

ist, diese Nachweise kontrollieren. Die Ergebnisse sind nicht zu dokumentieren. Entscheidend ist, dass die Betriebe den Behörden bei Überprüfungen ihr Kontrollsystem darstellen können.

Wichtig: Bei der Festlegung entsprechender Verfahren im Betrieb sind die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte zu beachten!

Die Pflicht zur Bereitstellung der kostenlosen Selbsttests ergibt sich aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes.

(aktualisiert am 23. Juli 2021)

Wie ist der Umgang mit »Testverweigerinnen/Testverweigerern«?

Zunächst sollten Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber – sinnvollerweise auch unter Einbeziehung von Betriebs- und Personalräten – versuchen, die Beschäftigten vom dringenden Erfordernis eines Tests zu überzeugen. Bleibt es bei der Testverweigerung, prüfen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, ob Arbeitsschutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Beschäftigten erforderlich sind. Das können z.B. für die ersten Tage isolierte Arbeitsplätze etc. sein.

Wer den Test verweigert, kann daraus aber jedenfalls keine eigenen Ansprüche, wie etwa ein »Recht auf Homeoffice« ableiten.

7. Weitere Pflichten des Arbeitgebers nach der geänderten Corona-ArbSchV seit 10.09.2021 zur Freistellung zum Zweck der Impfung und zur Aufklärung

Gemäß § 5 der geänderten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) hat der Arbeitgeber

- den Beschäftigten **zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen**. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.
- die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung **über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären** und über die **Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren**.

Stand: 15. September 2021